

S A T Z U N G
der
„Angelfreunde Körbin e. V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in anderen Vereinen

1. Der Verein führt den Namen „Angelfreunde Körbin e. V.“.
Er hat seinen Sitz in Bad Schmiedeberg und ist am 03.06.97 unter der Nr. VR 492 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittenberg eingetragen worden.
2. Aufgrund einer Neugliederung der Amtsgerichte im Land Sachsen-Anhalt im Jahre 2005 und der damit verbundenen Zuständigkeit des Amtsgerichtes Stendal, erhielten die „Angelfreunde Körbin e. V.“ in Stendal eine neue Vereinsregister- Nummer: VR 30492.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Angelsportverein ist Mitglied des Kreisanglervereins Wittenberg e. V. und erkennt dessen Satzung an und fühlt sich dem geschäftsführenden Vorstand verpflichtet.
5. Über den Beitritt zu weiteren Vereinen oder Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder, desgleichen über den Austritt.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er fördert das sportliche Angeln seiner Mitglieder sowie deren Aktivitäten für den Umwelt- und Naturschutz.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Mitwirkung am Erhalt der Flora und Fauna in und an unseren Heimatgewässern verwirklicht.
2. Der Angelsportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der zuletzt gültigen Fassung.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins „Angelfreunde Körbin e. V.“ können alle natürlichen Personen werden, welche Angelsportler sind oder werden wollen und die Bestimmungen dieser Satzung anerkennen. Über einen schriftlich oder mündlich vorgebrachten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.
Bei nicht volljährigen Personen bedarf es der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nach langjähriger und verdienstvoller Zugehörigkeit zum Verein zugesprochen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Als fördernde Mitglieder des Vereins können durch Beschluss des Vorstandes natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Zielstellung des Vereins besonders unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Auflösung des Vereins, freiwilligem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der freiwillige Austritt ist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand vorzubringen. Diese Erklärung ist bis zum 30.09. abzugeben und wird zum 31.12. des Jahres wirksam.
3. Bei Feststellung vereinsschädigenden Verhaltens kann der erweiterte Vorstand des Vereins den Ausschluss des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen. Der Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief dem Betroffenen bekannt zu machen. Dem Mitglied ist vorher die Gelegenheit zu geben, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Dem Betroffenen steht innerhalb von einem Monat das Recht auf Widerspruch vor der Mitgliederversammlung zu.
Bei erfolgtem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist ausreichend.
4. Mitgliedschaftsverhältnisse von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern enden durch einfache Erklärung vor dem Vorstand.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Anrecht auf Beitragsrückerstattung bei Ausschluss besteht nicht.

§ 5 Ruhende Mitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied einen Antrag in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe an den Vereinsvorstand stellt. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Bei Wegfall der Gründe für die ruhende Mitgliedschaft aktiviert sich die Mitgliedschaft. Alle ursprünglichen Rechte und Pflichten leben wieder auf.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins

1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- den Angelsport entsprechend seiner Qualifizierung an den dafür bestimmten und für ihn zutreffenden Gewässern auszuüben,
- bei Volljährigkeit das Stimmrecht auszuüben,
- Volljährigkeit den Vereinsvorstand zu wählen oder in diesen gewählt zu werden,
- auf Benutzung der Vereinseinrichtungen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- den Verein und die Vereinszwecke, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen,
- seine Mitgliedsbeiträge pünktlich und in festgesetzter Höhe zu entrichten
- die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse einzuhalten,
- auf Weisung des Vereinsvorstandes ihm zumutbare Aufgaben für einen befristeten Zeitraum auszuüben.

3. Alle durch den Verein gepachteten Gewässer werden in den gemeinsamen Gewässerfond des LAV Sachsen-Anhalt eingebbracht. Mitglieder des Vereins haben nicht das Recht, eigene Fischereirechte zu erwerben.
4. Eng mit allen Vereinen Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, dem Natur- und Umweltschutz und für den Sport einsetzen.
5. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
die den Geltungsbereich dieser Satzung unmittelbar beeinflussen.

§ 7

Beitrag

1. Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr, jährlich den Mitgliedsbeitrag und die vom Landesanglerverband festgesetzte Abgabe für die Angelberechtigung zu entrichten.
2. Die Höhe der Gesamtbeiträge regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung, ebenso die Zahlungsfristen. Die Orientierung der Beitragsordnung erfolgt am Finanzplan des Kreisanglervereins Wittenberg e. V.

§ 8

Organisationsaufbau

1. Der Organisationsaufbau erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.
2. Die Mitglieder sind einander gleichgestellt.
3. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In ihr hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Mitgliederversammlungen finden zweimal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vereinsvorstandes
 - Beschlussfassung zur Vereinstätigkeit
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins (die Beschlüsse über die Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 3/4 der Mitglieder)
 - alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder statt. Die Begründung ist schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
6. Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Es handelt sich hierbei um den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB.
Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
2. Dem erweiterten Vorstand können angehören:
 - a) ein Kassenwart
 - b) ein Schriftführer
 - c) ein Gewässerwart
 - d) ein Sportwart

- e) beauftragter für Fischereiaufsicht
- 3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand und den erweiterten Vorstand für die Dauer von 5 Jahren. Die Wahl erfolgt einzeln, eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 4. Mitglied im Vorstand kann nur ein Vereinsmitglied werden. Der Vereinsvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vereinsvorstandsmitglied. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bedarf es einer Neuwahl. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes ist bei Bedarf eine Nachwahl durchzuführen.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vereinsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder einen Beschluss einem anderen Gremium zugewiesen sind. Die Sitzungen des Vereinsvorstandes werden zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres nach den Erfordernissen festgelegt.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Sitzungen des Vereinsvorstandes besteht keine Protokollpflicht, jedoch sind gefasste Beschlüsse schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer abzuzeichnen.

§ 13 Die Kassenprüfung

Die Revisionskommission besteht aus mindestens einem Kassenprüfer, der die Kassengeschäfte des Vereins überprüft. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Ende des Geschäftsjahres, zu erfolgen. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

1. Die Kassenprüfer sind dem Vereinsvorstand auskunftspflichtig.

§ 14 Mittelverwendung

1. Die vorhandenen Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen und nur für gemeinschaftliche Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind Auszeichnungen für besonders verdienstvolle Mitglieder.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.
3. Die Mittelverwendung ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einem Finanzplan festzuschreiben.

§ 15 **Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung regelt das Vereinsleben sowie die Beziehungen der Mitglieder untereinander.
2. Von der Satzung unabhängig gelten die Verordnungen und Richtlinien des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt sowie den Verein berührenden Gesetze und Verordnungen.
3. Die Satzung sowie die getroffenen Vereinsbeschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisanglerverein Wittenberg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Die vorliegende 4. Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.03.2025 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bis dato geltende Satzung der „Angelfreunde Körbin e. V.“ in der geänderten Fassung vom 16.03.2024 tritt außer Kraft.

Wolfgang Bauske

Max Kubat

.....
Vorsitzender

.....
stellv. Vorsitzender

Bad Schmiedeberg, den (15.03.2025)

§ 15 **Schlussbestimmungen**

6. Die Satzung regelt das Vereinsleben sowie die Beziehungen der Mitglieder untereinander.
7. Von der Satzung unabhängig gelten die Verordnungen und Richtlinien des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt sowie den Verein berührenden Gesetze und Verordnungen.
8. Die Satzung sowie die getroffenen Vereinsbeschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisanglerverein Wittenberg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
10. Die vorliegende 4.. Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.03.2025 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bis dato geltende Satzung der „Angelfreunde Körbin e. V.“ in der geänderten Fassung vom 16.03.2024 tritt außer Kraft.

Wolfgang Bauske

Max Kubat

.....
Vorsitzender

.....
stellv. Vorsitzender

Bad Schmiedeberg, den (15..03.2025)